

Bericht des Verwaltungs- rates zur Revision der Statuten



Nestlé

Good Food, Good Life



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. Übersicht | 4 |
| 1. Vorbemerkungen | 4 |
| 2. Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 6) | 4 |
| 3. Stimmrecht; Vertretung der Aktionäre / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Artikel 11 Absätze 4 bis 6) | 4 |
| 4. Der Verwaltungsrat (Artikel 15, 16, 18(f), 19 Absatz 1) | 4 |
| 5. Vergütungsausschuss (Artikel 19 ^{bis} und 19 ^{ter}) | 5 |
| 6. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Artikel 21 ^{bis} bis 21 ^{quater}) | 5 |
| a) Genehmigung durch die Generalversammlung (Artikel 21 ^{bis}) | 5 |
| b) Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung (Artikel 21 ^{ter}) | 6 |
| c) Allgemeine Grundsätze der Vergütung der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungsmitglieder (Artikel 21 ^{quater}) | 6 |
| 7. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Artikel 21 ^{quinquies}) | 7 |
| 8. Mandate ausserhalb von Nestlé (Artikel 21 ^{sexies}) | 7 |
| 9. Darlehen (Artikel 21 ^{septies}) | 8 |
| 10. Weitere kleinere Anpassungen | 8 |
| B. Statutenrevision im Detail | 9 |
| I. Allgemeines | 9 |
| II. Aktienkapital | 9 |
| III. Organisation von Nestlé | 12 |
| A. Generalversammlung | 12 |
| B. Verwaltungsrat | 16 |
| C. Vergütungsausschuss | 18 |
| D. Revisionsstelle | 19 |
| III^{bis}. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung | 19 |
| III^{ter}. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung | 22 |
| III^{quater}. Mandate ausserhalb von Nestlé; Darlehen | 22 |
| IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns | 23 |
| V. Bekanntmachungen, Mitteilungen | 23 |

A. Übersicht

Dieser Bericht informiert die Aktionäre der Nestlé AG über die beantragten Statutenänderungen, welche den Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2014 zur Abstimmung unterbreitet werden. Sämtliche Verweise auf Funktionen und Personen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Vorbemerkungen

Die schweizerische Stimmbevölkerung hat am 3. März 2013 eine Volksinitiative angenommen, mit welcher der Art. 95 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung abgeändert worden ist. In Umsetzung dieser Verfassungsänderung hat der Schweizerische Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («Verordnung») erlassen. Sie trat am 1. Januar 2014 in Kraft, vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen.

Die Verordnung erweitert die Befugnisse der Generalversammlung im Bereich Wahlen und der Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Zudem müssen die Statuten unter anderem Bestimmungen enthalten über die Genehmigung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die Generalversammlung, die Grundsätze über die Kompetenzen und Aufgaben des Vergütungsausschusses, die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der Nestlé-Gruppe und die Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit ihrer Vergütung. Schliesslich müssen die neuen Befugnisse der Generalversammlung abgebildet werden.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung daher eine Revision der Statuten, die sowohl die Vorgaben der Verordnung umsetzt wie auch aktuellen «best practices» in den Bereichen Corporate Governance und Vergütung Rechnung trägt.

Diese Übersicht beschreibt die wichtigsten Statutenänderungen und erläutert deren Hintergrund und Folgen. Im Anschluss an die Erläuterungen ist der Wortlaut der beantragten Statutenänderungen im Vergleich zur geltenden Fassung abgedruckt.

2. Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 6)

Die Änderungen bilden die neuen Befugnisse der Generalversammlung, welche in der Verordnung vorgesehen sind, ab. Ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 ist die Generalversammlung ermächtigt, jährlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Verwaltungsratspräsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen. Im Weiteren hat sie ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 die Befugnis, die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung sowohl für den Verwaltungsrat als auch für die Geschäftsleitung in bindender Form zu genehmigen.

3. Stimmrecht; Vertretung der Aktionäre / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Artikel 11 Absätze 4 bis 6)

Diese Anpassungen setzen das Verbot der Organ- und der Depotvertretung gemäss der Verordnung um. Aktionäre können sich weiterhin durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, der ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 jährlich für eine einjährige Amtszeit gewählt werden muss. Von Gesetzes wegen dürfen die Aktionäre Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in schriftlicher und, ab der ordentlichen Generalversammlung 2015, auch in elektronischer Form erteilen. Überdies können sich die Aktionäre weiterhin durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

4. Der Verwaltungsrat (Artikel 15, 16, 18(f), 19 Absatz 1)

Diese Änderungen setzen die Bestimmungen der Verordnung um, nach denen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratspräsident durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht umfassend offenzulegen. Der Vergütungsbericht legt die effektiv geleisteten Vergütungen und allfällige gewährte Darlehen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Nestlé offen, so wie sich diese Angaben derzeit in den Anmerkungen zur Jahresrechnung der Nestlé AG finden. Dieser Vergütungsbericht muss von der Revisionsstelle geprüft werden. Aufgrund der bestehenden Richtlinie der SIX Swiss Exchange betreffend Informationen zur Corporate Governance veröffentlicht der Verwaltungsrat bereits heute im Vergütungsbericht von Nestlé als Teil des Corporate Governance Berichts die allgemeinen Grundsätze und die einzelnen Elemente der Vergütungen an die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder, einschliesslich einer Beschreibung der für die Vergütung verantwortlichen Organe und angewendeten Verfahren.

5. Vergütungsausschuss (Artikel 19^{bis} und 19^{ter})

Diese Bestimmungen regeln den Vergütungsausschuss, dessen Mitglieder einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Nur unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar. Gemäss den Vorgaben der Verordnung legen die beantragten Bestimmungen ferner die Befugnisse und Pflichten des Vergütungsausschusses fest. Seine Hauptaufgabe ist es, den Verwaltungsrat in Vergütungsfragen zu unterstützen und zu beraten. Zudem kann der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss ermächtigen, Leistungskriterien und die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festzusetzen.

Gegenwärtig werden die Mitglieder des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat ernannt. Die Pflichten und Befugnisse des Vergütungsausschusses gemäss den geänderten Statutenbestimmungen, dem Organisationsreglement und dem Reglement des Vergütungsausschusses sind grösstenteils identisch mit denen gemäss derzeit geltendem Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses.

6. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Artikel 21^{bis} bis 21^{quater})

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten bestimmen, wie die Generalversammlung in einer verbindlichen Abstimmung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung genehmigt, und die allgemeinen Grundsätze über die erfolgsabhängige und die beteiligungsorientierte Vergütung festlegen.

Derzeit enthalten die Statuten keine besonderen Bestimmungen bezüglich Vergütung mit der Ausnahme, dass die Verwaltungsräte Anrecht haben auf eine durch den Verwaltungsrat festgelegte Entschädigung ihrer Tätigkeit. Diese Bestimmung in Art. 16 Abs. 3 wird zur Streichung vorgeschlagen. Allerdings, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, hat Nestlé bereits seit 2009 freiwillig den Vergütungsbericht den Aktionären zur konsultativen Abstimmung unterbreitet. Nestlé wird an der konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht auch in Zukunft festhalten.

a) Genehmigung durch die Generalversammlung (Artikel 21^{bis})

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die ordentliche Generalversammlung zwei maximale Gesamtbeträge für die Vergütung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung genehmigt. Im Rahmen dieser Beträge und unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 21^{quater} und von Nestlés Vergütungsplänen kann der Verwaltungsrat seine Vergütung und jene der Geschäftsleitung ausrichten.

Für den Verwaltungsrat wird beantragt, dass sich die Genehmigung auf die maximale Vergütung für die Dauer der kommenden Amtszeit, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, bezieht. Damit ist den Aktionären im Voraus bekannt, welche Vergütung der Verwaltungsrat während seiner kommenden Amtszeit erhalten wird. Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf fixe Vergütungselemente beschränkt.

Für die Geschäftsleitung wird beantragt, dass sich die Genehmigung auf die maximale Vergütung für das folgende Geschäftsjahr bezieht. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass es für Nestlé unerlässlich ist, ihren Geschäftsleitungsmitgliedern im Voraus signalisieren zu können, dass die arbeitsvertraglich geschuldete fixe Vergütung und, bei Erfüllung der Leistungskriterien, eine variable Vergütung ausbezahlt werden können. Dieser Ansatz gewährleistet überdies, dass Nestlé für den Fall eines ablehnenden Abstimmungsergebnisses eine angemessene Reaktionszeit hätte, bevor sie nicht mehr in der Lage wäre, ihren Geschäftsleitungsmitgliedern eine Vergütung auszahlen zu können.

Die maximalen Vergütungsbeträge, welche zur Genehmigung unterbreitet werden, werden im Allgemeinen höher sein als die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, da sie nicht nur die tatsächlichen Entschädigungen, sondern auch die maximal möglichen Entschädigungen abdecken müssen, die bei Erreichung der sehr ehrgeizigen vordefinierten Maximalziele aller Leistungskriterien unter den entsprechenden Vergütungsplänen fällig würden. Bei der Festlegung der effektiven Vergütung sind der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss an die Vergütungsgrundsätze in den Statuten und die jeweiligen Vergütungspläne gebunden.

Die beantragte Bestimmung gibt den Aktionären das Recht, die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vorgängig zu genehmigen. Durch die Wahl einer vorgängigen Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung will Nestlé ihren Aktionären ein Höchstmass an Transparenz und Fairness verschaffen und gleichzeitig die für die wirksame und konkurrenzfähige Führung der Gesellschaft unerlässliche Stabilität bewahren. Darüber hinaus berücksichtigt der Vorschlag den Aspekt der Planungssicherheit, der für Nestlé von höchster Wichtigkeit ist. Soweit als angemessen beurteilt, kann der Verwaltungsrat abweichende oder zusätzliche Anträge mit Bezug auf die gleiche oder eine andere Zeitperiode zur Genehmigung vorlegen.

Sollten die Aktionäre einen beantragten Vergütungsbetrag nicht genehmigen, muss der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren seinen Antrag überarbeiten und einen neuen Antrag entweder (i) an derselben ordentlichen Generalversammlung, (ii) an einer ausserordentlichen Generalversammlung oder (iii) an der folgenden ordentlichen Generalversammlung unterbreiten. Anstelle eines neuen Antrags kann der Verwaltungsrat auch mehrere Anträge mit Bezug auf unterschiedliche Vergütungselemente stellen.

Zusätzlich zu dieser vorgängigen Genehmigung durch die Generalversammlung wird der Verwaltungsrat den Aktionären im jährlichen Vergütungsbericht Rechenschaft ablegen über die Vergütung, die im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge und der Vorgaben der Statuten ausgerichtet worden ist. Dieser Vergütungsbericht wird von der Revisionsstelle geprüft. Nestlé erstellt seit 2002 einen Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts im Einklang mit der Richtlinie betreffend Information zur Corporate Governance und den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Im Vergütungsbericht sind die Vergütungsgrundsätze und -systeme von Nestlé im Detail erläutert. Um weiterhin vollständige Transparenz sicherzustellen, verpflichtet sich Nestlé in ihren Statuten, ihre ständige Praxis beizubehalten, den Vergütungsbericht den Aktionären jährlich zur konsultativen Abstimmung auf rückblickender Basis vorzulegen. Dies wird den Aktionären ein vollständiges Bild des Vergütungssystems der Gesellschaft geben und ihnen erlauben, die tatsächlich ausgerichtete Vergütung mit dem im Vorjahr genehmigten Vergütungsmaximum zu vergleichen.

b) Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung (Artikel 21^{ter})

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Geschäftsleitung erfolgt jährlich an jeder ordentlichen Generalversammlung. Allerdings kann sich die Zusammensetzung oder die Grösse der Geschäftsleitung in der Folge aus verschiedenen Gründen ändern. Für derartige Situationen erlaubt die Verordnung den Gesellschaften, einen Zusatzbetrag in den Statuten festzusetzen. Aus diesem Zusatzbetrag kann Nestlé einzelnen oder mehreren neu ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung Vergütungen im Umfang von insgesamt bis zu 40% des jeweils letzten für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Vergütungsbetrags ausrichten.

c) Allgemeine Grundsätze der Vergütung der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungsmitglieder (Artikel 21^{quater})

Nestlé beantragt, dass die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates auf fixe Vergütungselemente beschränkt ist.

Nestlé kann die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung weiterhin in fixe und variable Elemente unterteilen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich ausrichten am Ergebnis von Nestlé und/oder einzelner Geschäftssegmente (z.B. Gesamttrendite der Nestlé-Aktie, Gewinnwachstum pro Aktie, Cash Flow), Zielen im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen (z.B. Vergleich mit Konkurrenten) und/oder an individuellen Zielen (z.B. quantitative und qualitative Zielvorgaben). Die Zielerreichung bemisst sich grundsätzlich aufgrund eines einjährigen Zeitraums. Langfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, welche strategische, langfristige Ziele von Nestlé berück-

sichtigen. Die Zielerreichung bemisst sich in der Regel aufgrund eines mehrjährigen Zeitraums. Sowohl bezüglich der kurz- wie auch der langfristigen variablen Vergütungselemente muss der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss die Zielgrössen sowie die Maximalwerte, die bei Übertreffen der Zielgrössen erreicht werden können, bestimmen. Dabei wird Nestlé die Zielgrössen im Einklang mit «best practices» im Bereich der Vergütung und unter Berücksichtigung der Interessen von Nestlé und ihrer Aktionäre festlegen. Die variable Vergütung unterliegt einer Begrenzung durch vordefinierte Multiplikatoren für die Zielgrössen.

In Übereinstimmung mit Nestlés gegenwärtiger Vergütungspraxis sehen die Statuten die Vergütung in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Finanzinstrumenten oder Einheiten, als Sach- oder andere Dienstleistungen vor. Ebenfalls im Einklang mit der derzeitigen Praxis legen der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss angemessene Zuteilungs-, Vesting-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest (z.B. Vestingperioden und/oder Verkaufsbeschränkungen). Die Vestingperioden sollen mindestens drei Jahre betragen.

Nestlé ist der Überzeugung, dass die gegenwärtigen Vergütungsgrundsätze im besten Interesse der Gesellschaft sind und zu Nestlés Erfolg in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen haben. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat seinen Aktionären eine Statutenbestimmung, welche diese leistungsgebundenen und bewährten Vergütungsgrundsätze reflektiert.

7. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Artikel 21^{quinquies})

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten die maximale Dauer und die Kündigungsfristen von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung über ihre Vergütung festlegen. Für Verwaltungsräte werden Dauer und Kündigungsfrist gemäss Verordnung höchstens ein Jahr betragen. Für Geschäftsleitungsmitglieder beantragt der Verwaltungsrat eine maximale Dauer (für befristete Verträge) oder eine Kündigungsfrist (für unbefristete Verträge) von jeweils höchstens 12 Monaten. Dies stellt sicher, dass sich Nestlé weiterhin vor unerwünschten und abrupten Abgängen in der Geschäftsleitung durch kurzfristige Rücktritte schützen kann.

Darüber hinaus erlaubt die beantragte Bestimmung Nestlé weiterhin nachvertragliche Konkurrenzverbote mit Geschäftsleitungsmitgliedern zu vereinbaren, sofern dies als angemessen erachtet wird (z.B. ein Verbot, für einen direkten Konkurrenten zu arbeiten). Die Dauer eines solchen Konkurrenzverbots darf 2 Jahre nicht übersteigen, und die jährliche Entschädigung soll 50% der an dieses Mitglied zuletzt ausbezahlten Jahresgesamtvergütung nicht übersteigen.

8. Mandate ausserhalb von Nestlé (Artikel 21^{sexies})

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten die Höchstzahl an zusätzlichen Mandaten bestimmen, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen (z.B. Verwaltungsratsmandate) von Gesellschaften und Rechtseinheiten wahrnehmen darf, die zur Eintragung ins schweizerische Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Die beantragte Bestimmung berücksichtigt sowohl die Bestrebungen nach einer effektiven Beschränkung der Mandate in arbeitsintensiven Verwaltungsräten im Einklang mit Best Corporate Governance Standards als auch Nestlés Interesse, Verwaltungsräte zur Wahl empfehlen zu können, welche über eine breite Erfahrung verfügen und verschiedene Verpflichtungen in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen wahrnehmen.

Unabhängig von der festgelegten Höchstzahl darf kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mehr Mandate annehmen, als es mit seiner Verpflichtung gegenüber Nestlé, seinem Amt genügend Ressourcen und Zeit zu widmen, in Einklang bringen kann. Darüber hinaus hat Nestlé im Verhaltenskodex bereits strikte Beschränkungen hinsichtlich Verwaltungsratsmandate von Geschäftsleitungsmitgliedern erlassen. Inskünftig werden die Statuten verlangen, dass jedes Mandat eines Geschäftsleitungsmitglieds in börsenkotierten oder nicht börsenkotierten Gesellschaften einer besonderen Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Vorbehaltlich dieser generellen Beschränkungen darf ein Verwaltungsrat nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten und fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen. Geschäftsleitungsmitglieder sind beschränkt auf zwei zusätzliche Mandate in börsenkotierten und vier zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen, wobei jedes dieser Mandate der Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterliegt. Da Nestlé seine Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder zu Engagements in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und gemeinnützigen Institutionen und Interessengruppen ermutigt,

können bis zu zehn solcher Mandate wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann Nestlé ein Interesse daran haben, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Mandate in Gesellschaften wahrnehmen, die nicht von Nestlé kontrolliert werden, z.B. Joint Ventures oder Nestlés Beteiligungen an L'Oréal oder Laboratories innéov. Deshalb können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bis zu zehn solcher Mandate auf Anordnung von Nestlé wahrnehmen. Mandate in Gruppengesellschaften sind von Gesetzes wegen unbeschränkt.

9. Darlehen (Artikel 21^{septies})

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten die Höhe allfälliger Darlehen festlegen, welche an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat beantragt, dass einem Mitglied Darlehen nur zu Marktbedingungen und bis zu einer Höhe der letzten Jahresgesamtvergütung des entsprechenden Mitglieds ausgerichtet werden dürfen.

Gegenwärtig sind keine Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausstehend.

10. Weitere kleinere Anpassungen

Revisionsstelle (Artikel 20 und 21): Die Amtsdauer wurde der Amtsdauer der anderen Organe der Gesellschaft angepasst. Darüber hinaus wurden die Aufgaben, Rechte und Pflichten auf alle gemäss den Bestimmungen des Schweizer Rechts bestehenden Pflichten ausgedehnt, um auch die Verordnung einzubeziehen.

B. Statutenrevision im Detail

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

I. Allgemeines

Artikel 1 Firma; Sitz; Dauer

¹ Nestlé AG (Nestlé S.A.) (Nestlé Ltd.) (nachfolgend «Nestlé») ist eine gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete und organisierte Aktiengesellschaft.

² Die Sitze von Nestlé sind in Cham und in Vevey, Schweiz.

³ Die Dauer von Nestlé ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

¹ Zweck von Nestlé ist die Beteiligung an Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Finanzunternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-, Ernährungs-, Gesundheits- und Wellnessindustrie sowie verwandten Industrien.

² Nestlé kann selbst derartige Unternehmungen gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern.

³ Nestlé kann alles unternehmen, was der Gesellschaftszweck nach sich zieht. Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt Nestlé die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital von Nestlé beträgt CHF 322 480 000 (dreihundertzweiundzwanzig Millionen vierhundertachtzigtausend Schweizer Franken), eingeteilt in 322480000 voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Artikel 3^{bis} Bedingtes Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital von Nestlé kann sich durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bereits ausgegebenen Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder sonstigen Finanzmarktinstrumenten durch Nestlé oder eine ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden, um maximal CHF 10 000 000 (zehn Millionen Schweizer Franken) unter Ausgabe

von höchstens 100'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöhen.

² Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht bezüglich dieser neuen Aktien. Die jeweiligen Eigentümer von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt.

³ Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen, nach ihrer Ausgabe infolge Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte, den Beschränkungen gemäss Art. 5.

⁴ Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzmarktinstrumenten beschränken oder aufheben, wenn:

- a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum ohne Vorwegzeichnungsrecht im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint, oder
- b) die Finanzmarktinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

⁵ Für sämtliche Finanzmarktinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg direkt oder indirekt zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Finanzmarktinstrumente ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Die betreffenden Finanzinstrumente müssen zu den entsprechenden Marktbedingungen emittiert werden.
- c) Die Emission neuer Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandelrechten erfolgt zu Bedingungen, die den Marktpreis der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Wandelanleihe, Obligation mit Optionsrechten oder des ähnlichen Finanzmarktinstruments berücksichtigen.

Artikel 4 Aktienzertifikate; Bucheffekten

¹ Nestlé kann ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder

Wertrechten ausgeben. Nestlé steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Nestlé trägt dafür die Kosten.

² Falls Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile Unterschriften sein.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von Nestlé jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁴ Bucheffekten, denen Namenaktien der Nestlé zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

Artikel 5 Aktienbuch

¹ Nestlé führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss Nestlé mitgeteilt werden.

² Nur im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragene Personen können die Stimmrechte oder die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

³ Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn Nestlé als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt Nestlé das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht.

⁴ Der Erwerber von Aktien wird im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, sofern er ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

⁵ Keine natürliche oder juristische Person wird mit Stimmrecht von mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die einen Teil oder alle ihre Aktien durch Nominees gemäss diesem Artikel halten. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht im Falle der Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder in den in Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen

Obligationenrechts genannten Fällen.

⁶ Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente über die Eintragung von Treuhändern oder Nominees mit dem Ziel, die Einhaltung dieser Statuten zu gewährleisten.

⁷ Juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung der Vorschriften betreffend die Beschränkung der Eintragung oder der Nominees zusammenschließen, gelten als eine Person oder als ein Nominee im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels.

⁸ Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Aktionärs oder Nominees nach Anhörung dieses Aktionärs oder Nominees rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen, wenn der betreffende Eintrag auf der Grundlage falscher Informationen zustande gekommen ist. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist unverzüglich über die Streichung der Eintragung zu informieren.

⁹ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und erlässt die erforderlichen Reglemente in Bezug auf die Anwendung dieses Art. 5. Darin sind die Fälle zu spezifizieren, in denen der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat eingesetztes Gremium Ausnahmen von der Eintragungsbeschränkung oder vom Reglement in Bezug auf Nominees gestatten kann.

¹⁰ Die in diesem Artikel vorgesehene Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden.

III. Organisation von Nestlé

A. Generalversammlung

Artikel 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ von Nestlé.

² Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle von Nestlé;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- d) Wahl und Abwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;

e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; und
f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
g) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 21^{bis};
h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; und
i) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 7 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von Nestlé statt. Die Versammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Artikel 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

² Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sobald dies nach Eingang eines entsprechenden Begehrens praktikabel ist.

Artikel 9 Art der Einberufung; Traktandierung

¹ Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», mindestens zwanzig Tage vor dem Tage der Versammlung. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.

² Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 8 Abs. 2) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 9 Abs. 3) verlangt haben.

³ Ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 0,15% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Nestlé vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden.

⁴ Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- a) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; oder
- b) Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 10 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates; der Vorsitzende verfügt über sämtliche verfahrensleitenden Befugnisse.

² Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 11 Stimmrecht; Vertretung der Aktionäre

¹ Jede als Aktie mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt ihren Inhaber zu einer Stimme.

² Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammenschliessen, als ein Aktionär.

³ Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen gemäss Art. 5 Abs. 5 erhalten hat.

⁴ Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Banken von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen der Reglemente abweichen, die in Art. 5 Abs. 6 und Abs. 9

Um die Ausübung des Stimmrechts auf den von Nominees gehaltenen Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Nominees von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen der Reglemente abweichen, die in Art. 5 Abs. 6 und Abs. 9

erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über institutionelle Aktionärsvertreter.

5 –

6 –

erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Jeder im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Artikel 12 Quorum und Beschlüsse

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

² Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fassen die Aktionäre ihre Beschlüsse und vollziehen sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

³ Abstimmungen erfolgen entweder mittels Handzeichen oder elektronischer Stimmabgabe, sofern nicht vom Vorsitzenden der Versammlung eine schriftliche Abstimmung angeordnet wird. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Beschlussfassung jederzeit wiederholen lassen, wenn er Zweifel am Ergebnis der Abstimmung hat. In diesem Fall wird die vorangegangene Wahl bzw. der vorangegangene Beschluss als nicht durchgeführt betrachtet.

⁴ Für den Fall, dass die erste Abstimmung nicht zu einer Wahl führt und mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ordnet der Vorsitzende eine zweite Abstimmung an, bei der eine relative Mehrheit entscheidet.

Artikel 13 Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für

- a) eine Änderung des Gesellschaftszwecks von Nestlé;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung oder

Aufhebung solcher Beschränkungen;
d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
e) eine Erhöhung des Aktienkapitals aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zum Zweck einer Sachübernahme oder die Gewährung von besonderen Vorteilen bei einer Kapitalerhöhung;
f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
g) eine Verlegung der Sitze von Nestlé;
h) die Auflösung von Nestlé;
i) Einschränkungen der Ausübung des Stimmrechts und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
j) die Beschränkung der Eintragung (Art. 5 Abs. 4 bis 7) und die Begrenzung von Stimmrechten (Art. 11 Abs. 2, 3 und 4) und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
k) die Änderung der Firma von Nestlé; und
l) sonstige Angelegenheiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern.

Artikel 15 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleichbleibender Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert drei Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln gewählt.

² Falls die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als drei Jahre beträgt.

³ Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

⁴ Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinanderfolgenden Generalversammlungen liegt.

Der Präsident des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

–

Artikel 16 Organisation des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.

² Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2 die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 17 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Nestlé, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 18 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:

- a) Oberleitung von Nestlé, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die Nestlé vertretenden Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung von Nestlé betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen; und
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat wählt einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.

Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten seine Organisation und die Verteilung seiner Befugnisse im Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2.

–

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:

- a) Oberleitung von Nestlé, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die Nestlé vertretenden Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung von Nestlé betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen; und
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 19 Übertragung von Befugnissen

¹ Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte permanente oder Ad-hoc-Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut sind. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

² Sofern nach Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere Mitglieder, an einen oder mehrere Ausschüsse oder an Dritte übertragen.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 19^{bis} Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer; Organisation

¹ –

² –

³ –

⁴ –

Artikel 19^{ter} Befugnisse des Vergütungsausschusses

¹ –

² –

Der Verwaltungsrat kann innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten aus seiner Mitte permanente oder Ad-hoc-Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut sind. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernannt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer.

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und periodischen Überprüfung von Nestlé's Vergütungsstrategie und -richtlinien und Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu anderen vergütungsbezogenen Fragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der

Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Vergütung festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben und Befugnisse an den Vergütungsausschuss delegieren.

3 –

D. Revisionsstelle

Artikel 20 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung von Nestlé und der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von Nestlé unabhängig sind. Die Revisoren von Nestlé können wiedergewählt werden.

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung von Nestlé und der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von Nestlé unabhängig sind. Die Revisoren von Nestlé können wiedergewählt werden.

Artikel 21 Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von Nestlé und die Konzernrechnung und unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von Nestlé und die Konzernrechnung und nimmt weitere vom Gesetz vorgesehene Aufgaben wahr. Die Revisionsstelle unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Rechts geregelt.

III^{bis}. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 21^{bis} Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

1 –

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge fest, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) der Verwaltungsrat berücksichtigt:

2 –

- (i) den beantragten maximalen Gesamtbetrag der Vergütung;
 - (ii) den Beschluss der Generalversammlung und, soweit dem Verwaltungsrat bekannt, die wesentlichen Gründe für den ablehnenden Beschluss; und
 - (iii) Nestlé's Vergütungsgrundsätze; und
- b) der Verwaltungsrat legt den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- Ungeachtet der vorstehenden Absätze können Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

3 –

4 –

Artikel 21^{ter} Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

1 –

Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, das/die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt/eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird/werden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Artikel 21^{quater} Allgemeine Vergütungsgrundsätze

1 –

Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente.

2 –

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen und wird mit Hilfe vordefinierter Multiplikatoren der Zielhöhe begrenzt.

- 3 – Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis von Nestlé und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel aufgrund eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator der Zielhöhe belaufen.
- 4 – Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, welche die strategischen Ziele von Nestlé berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel aufgrund eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator der Zielhöhe belaufen. Die vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegten Vestingfristen sollen mindestens 3 Jahre betragen.
- 5 – Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungskriterien und Zielhöhen sowie deren Erreichung fest.
- 6 – Vergütungen können in Form von Geld, Aktien, anderen Leistungen oder Sachleistungen ausgerichtet werden; Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung können zudem in Form von Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- 7 – Die Vergütung kann durch Nestlé oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 8 – Der Verwaltungsrat bewertet Vergütungen nach den Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden.

III^{ter}. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 21^{quinquies} Grundsätze

- 1 – Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen; Dauer und Kündigungsfrist dürfen höchstens ein Jahr betragen.
- 2 – Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.
- 3 – Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu zwei Jahren enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf 50% der letzten an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresgesamtvergütung nicht übersteigen.

III^{quater}. Mandate ausserhalb von Nestlé; Darlehen

Artikel 21^{sexies} Mandate ausserhalb von Nestlé

- 1 – Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 4 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und 5 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 2 – Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 2 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und 4 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- 3 – Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
a) Mandate in Unternehmen, die durch Nestlé kontrolliert werden;
b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von Nestlé oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und
c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.
- 4 – Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur

Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

Artikel 21^{septies} Darlehen

–

Darlehen an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen gewährt werden und dürfen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung den Betrag der letzten dem betreffenden Mitglied ausgerichteten gesamten Jahresvergütung nicht übersteigen.

IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns

Artikel 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 23 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung von Nestlé, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 24 Verwendung des Bilanzgewinnes

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet seine Anträge der Generalversammlung.

V. Bekanntmachungen, Mitteilungen

Artikel 25 Bekanntmachungen

Sämtliche von Nestlé vorzunehmenden Bekanntmachungen und Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht wurden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.



Nestlé

© 2014, Nestlé AG, Cham und Vevey (Schweiz)